

## **1. Termin**

Die Sitzungstermine der Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand festgelegt.

## **2. Vorbereitung**

- 2.1.** Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- 2.2.** Anträge, auch Anträge auf Satzungsänderung, sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung in Textform an den Diözesanvorstand einzureichen. Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen der Diözesanversammlung benannt werden.
- 2.3.** Der Vorstand, Diözesane Ausschüsse, Arbeitskreise, Delegationen, die Vertretung der Einzelmitglieder und die Regionalvorstände leiten ihre Berichte und Arbeitsergebnisse einmal im Jahr, in der Regel zur Diözesanversammlung im Herbst, sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung in Textform dem Diözesanvorstand zu.

## **3. Einladung**

Die Einladung des Diözesanvorstands zur Diözesanversammlung muss vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform versandt sein. Die vorläufige Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen liegen der Einladung bei.

## **4. Beginn der Beratungen**

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
- c) Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Diözesanversammlung

## **5. Beschlussfähigkeit**

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist.

## **6. Tagesordnung**

- 6.1.** Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 6.2.** Weitere Anträge bzw. Tagesordnungspunkte, die vom Diözesanvorstand nicht fristgerecht schriftlich begründet werden konnten, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt.
- 6.3.** Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- 6.4.** Die einmal festgestellte Tagesordnung kann im Verlauf der Diözesanversammlung nur mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung geändert werden.

## **7. Stimmübertragung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Die Übertragung ist gültig, wenn dem Diözesanvorstand eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

## **8. Leitung**

- 8.1.** Die Leitung der Diözesanversammlung ist Aufgabe der Diözesanvorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes bestimmt.
- 8.2.** Der Diözesanvorstand kann die Moderation übertragen.

## **9. Gäste**

- 9.1.** Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.
- 9.2.** Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, zu welchen Tagesordnungspunkten Gäste zugelassen werden.

## **10. Beratungsordnung**

- 10.1.** Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, ebenso Ansprechpartnerinnen, deren Vorlagen Beratungsgegenstand sind. Antragstellerinnen können sowohl zu Beginn als nach Schluss der Beratung das

Wort verlangen.

- 10.2.** Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen / Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 10.3.** Um in der Beratung eine Klärung herbeizuführen, kann die Feststellung eines Trends hilfreich sein. Dies ist kein Mittel der Beschlussfassung, sondern ein Instrument, um den Stand der Beratung festzustellen. Deshalb sind auch die beratenden Mitglieder daran zu beteiligen. Ist kein offensichtlicher Trend erkennbar, ist die Beratung offen fortzuführen. Im anderen Fall wird im Sinne des Trends weiter beraten.
- 10.4.** Die Versammlungsleitung kann die Rednerinnenliste schließen.
- 10.5.** Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich.

## **11. Anträge**

- 11.1.** Außer den Anträgen zur Tagesordnung können im Verlauf der Diözesanversammlung Initiativanträge zu aktuellen, neuen Beratungsgegenständen gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert und bis spätestens drei Stunden vor Ende der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Zur Aufnahme in die Tagesordnung muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.
- 11.2.** Bei Änderungsanträgen wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- 11.3.** Beschlüsse sind gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt, sofern nicht durch das Gesetz oder in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wenn Ablehnungen und Enthaltungen überwiegen, gilt dies als Ablehnung. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- 11.4.** Abstimmungen, in denen es um Personen geht, sind grundsätzlich geheim.
- 11.5.** Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und gibt es bekannt.
- 11.6.** Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Verlangen auch nur eines Mitglieds der Diözesanversammlung ist schriftlich und geheim abzustimmen.

## **12. Anträge zur Geschäftsordnung**

- 12.1.** Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Liste der Rednerinnen und Redner und müssen sofort behandelt werden.

**12.2.** Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Diese sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung. Diesen Antrag kann nur stellen, wer zum aktuell behandelten Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort ergriffen hat.
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Hinweis zur Einhaltung der Geschäftsordnung
- g) Antrag auf geheime Wahl
- h) Aufhebung der Öffentlichkeit

**12.3.** Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede über den Geschäftsordnungsantrag sofort abzustimmen.

### **13. Öffentlichkeit**

**13.1.** Die Diözesanversammlung ist für alle kfd-Mitglieder des Diözesanverbandes Aachen nach vorheriger Anmeldung in der diözesanen Geschäftsstelle zugänglich.

**13.2.** Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

**13.3.** Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesangeschäftsstelle nehmen daran nicht teil.

### **14. Wahl des Diözesanvorstandes**

**14.1.** Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die von der Diözesanversammlung erlassen wird.

### **15. Persönliche Erklärung**

**15.1.** Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält das Mitglied der Diözesanversammlung Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig

zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## **16. Protokoll**

**16.1.** Über jede Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanvorstands und der Protokollführung unterschrieben wird.

**16.2.** Dieses Protokoll enthält

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- b) die Namen der unentschuldigten Mitglieder, und
- c) die Namen der entschuldigten Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und
- f) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

**16.3.** Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von vier Wochen in Textform zugestellt.

**16.4.** Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Diözesanversammlung.

## **17. Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

**17.1.** Änderungen der Geschäftsordnung können mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.

**17.2.** Die Geschäftsordnung ist erneut zu beraten, wenn sich eine Satzungsänderung auf die Geschäftsordnung auswirkt.

**17.3.** Diese Geschäftsordnung wurde am 25.03.2015 verabschiedet.

Sie bezieht sich auf die Satzung, die am 11.11.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der VRB Nr. 4318 eingetragen wurde.